

ganz obenhin und dann durch einen B-Text oder eine ihm ziemlich nahestehende Textform der Salica beeinflusst (Brunner I², S. 444, n. 8, vgl. Eichhorn I, S. 251) oder sie sind, wofür mir sehr vieles, wenigstens bei den Verstümmelungsstrafen, zu sprechen scheint, überhaupt nicht unter dem Einfluss der Salica entstanden. Sohm, der beste Kenner der Ripuaria, sagt (Zeitschr. f. RG. V, S. 391):

Eine Benutzung der Lex Salica (sc. in Tit. 1 — 31 Rip.) ist nicht nachweisbar. Es lassen sich einzelne Stellen sammeln, wo der Ausdruck der Lex Ripuaria mit der Lex Salica, auch solche, wo die Ordnung des Stoffes, dort wie hier, ungefähr die nämliche ist. (n. 20:) So folgen z. B. in Rip. 5 de debilitatibus Hand, Daumen, Finger, Fuss in gleicher Reihenfolge wie in den Texten A, B, C der Lex Salica (Pardessus Text III, Tit. 29, IV, Tit. 47, V, Tit. 31), und Rip. 6 folgt die Kastration, welche in allen Texten der Lex Salica den Schluss des Titels de debilitatibus bildet. (Der Text fährt fort:) Doch lassen diese Uebereinstimmungen sich ebensowohl aus der unter beiden fränkischen Stämmen obwaltenden Verwandtschaft ihres Rechts als aus der Benutzung der einen Rechtsaufzeichnung durch die andere erklären. Solche Aehnlichkeiten in der Reihenfolge wie im Ausdruck kommen ganz von selbst, wenn in ungefähr derselben Zeit derselbe Stoff zu demselben Zwecke bearbeitet wird, und hat sich gerade auch in solchen Aeusserlichkeiten die innere Verwandtschaft unserer Volksrechte deutlich bekundet etc.

Man ist seit 1866 in der Frage der Rezeptionen der Volksrechte unter einander vielleicht etwas scharfsichtiger geworden¹ und Brunners und Zeumers Arbeiten haben dabei gewiss eine bedeutsame Rolle gespielt. Aber die Worte Sohms sind trotz alledem, und gerade deswegen auch heute noch, ja heute doppelt zu beherzigen. Sie wehren einer alexandrinischen Uebertreibung der Rezeptionsideen, die schliesslich nur noch Worte sieht, die dahinter stehenden Dinge aber gering achtet. Mir scheint zur Annahme einer Rezeption kein Anlass. Die Verstümmelungsstrafen in der Lex Ripuaria sind ähnlich gruppiert, weichen aber

1) Sohm selbst machte in der Praefatio der Monumenta-Ausgabe (p. 186, n. 4) für Tit. 15 Rip. eine Ausnahme, ebenso in der Schulausgabe S. 6, n. 3, 1883. Brunner RG. I², S. , nimmt 'Anschluss an Wortlaut und Inhalt' auch für den ersten Teil an, hält den Anschluss aber für weit weniger eng als im zweiten Teil.